

Teil B Festsetzungen durch Text gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 11 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet - WA

Zulässig sind Wohngebäude mit vorrangig dauergerechten Wohnungen sowie kulturellen und gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen.

Andere Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sind nicht, auch nicht ausnahmsweise, zulässig.

2. Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO

Pkw-Stellplätze sind nur in den festgesetzten Flächen gemäß Flächenschrift zulässig.
Ober- und unterirdische Garagen sind im Plangebiet nicht zulässig.

3. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauVO

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauVO, die der Versorgung des Baugeländes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen, können auch außerhalb der überbaulosen Flächen zugelassen werden, auch soweit für sie in der Planzeichnung keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Darüber hinaus gehende Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO sind nicht zulässig.

4. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO

Die als höchstzulässige festgesetzte Grundflächenzahl (GZ) = 0,30, bereitet sich in der Berechnung auf die Fläche des Plangebietes abzüglich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsbarer Bereich).

Gemäß § 19 BauNVO, vor die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Pkw-Stellplätzen bis mit ihren Zuläufen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO und befestigte Plätze bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

4.2 Als Höhenbezugspunkt wird für die baulichen Anlagen die geradlinig vermessungsgrundlage ausgewiesene Höhenordinate von 35,00 m nach Hohenstein DHHN 92 festgesetzt.

4.3 Die Höhenordnungsfläche Fertigfußboden Erdgeschoss darf in den baulichen Antogen nicht mehr als 30 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt liegen.

4.4 Die festgesetzten Traufhöhen beziehen sich auf den festgesetzten Höhenbezugspunkt. Als festgeführte Traufhöhe gilt der obere Abschluss der jeweiligen Wand des § 6 Abs. 4 Brandenburgische Baubauordnung (BgbO). Dies gilt nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsröhrer.

4.5 Gemäß Flächenschrift sind nur Satteldach- und Flachdächer zulässig. Die Dachneigung des Satteldächer darf 24° nicht überschreiten. Flachdächer sind mit einer Dachabdichtung von mindestens 5 mm dicken.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: gen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1 Die Befestigung der Zäsuren, Steilstütze und Wege sowie sonstige Befestigungen sind in wasser- und diffusionsfeste Bauweise mit erschütterungsfreier Oberfläche herzustellen.

5.2 Anliegendes Niederschlagswasser ist auf den Flächen des Plangebietes noch den ankommenen Regeln der Technik zu versickern.

6. Flächen mit Bindungen für Beplantungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25d BauGB

6.1 Gestößel zähmischer Festsetzung sind die Flächen mit Pflanzbindungen (Altbauernbestand) freiwilliger Arten dauerhaft zu erhalten.

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

7.1 Gemäß zeichnerischer Festsetzung sind die Flächen zum Anpflanzen als Pauschalflächen anzulegen. Der Anteil heimischer Gefäße soll mindestens 30 % betragen. Die Flächen sind mit Sträuchern, Stauden und Rosenstöcken zu begütern und dauerhaft zu erhalten. Sichtschutzzonen bis 1,50 m Höhe sind unter Verwendung von Arten der Pionzierte zu planzen und dauerhaft zu erhalten.

7.2 Das Plangebiet sind 12 Ronschlüsse – Sälikris mit Stammmittlung von 14–16 cm der Arten Pinus sylvestris ('Silvaco' und Pinus sylvestris 'Pendula') sowie die fristgemäße Fällendatum. Die verbliebenden Vegetationsflächen des Baumschlusses mit vorliegender Gehölz- und Staudenvegetation sind mit vorliegender Gehölz- und Staudenvegetation zu begütern und dauerhaft zu erhalten.

Zur Information:
Für die im Plangebiet umzuwandlende Würtföhre werden 1,60 ha Ersatzauforstungsfäche festgesetzt.

Rechtsgrundlagen

Am 04.02.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen den Beschluss (Beschluss-Nr. 03-02/09) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Heinrich-Heine-Straße" gefasst.

Für die Verhinderungsführung und die Fassetzungen des Bebauungsplanes gelten:

- das Baugesetzlich (BauGB) in der Fassung vom 23.03.2004 (BGBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 308)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grünfläche (Bauflanzungsverordnung – BauflV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 24.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- die Brandenburgische Baubauordnung (BgbO) vom 16.07.2003 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2008 (BGBl. I S. 172)
- das Gesetz zum Schutz des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BlnSchG) in der Fassung vom 28.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009)
- das Gesetz über die Naturschutz- und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburger Naturschutzgesetz – BognatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2005 (BGBl. I S. 350), zuletzt geändert am 15.07.2009 (BGBl. I S. 187)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2002 (BGBl. I S. 383)
- Anleitung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (SBl. I/2008, Nr. 5, S. 62)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erosion und ähnliche Vorgänge (Bundesatmosphärenschutzgesetz – BAtSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2002 (BGBl. I S. 383)
- das Gesetz des Landes Brandenburg (LWG) vom 20.04.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2008
- Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Zeuthen über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzverordnung) vom 08.02.2008
- der genannte und in der gültigen Fassung vorliegende Flächennutzungsplan mit integriertem Landratsamt der Gemeinde Zeuthen

Die verwendete Planunterlage dokumentiert den Inhalt des örtlichen Liegenschaftskartiers für das Plangebiet und weist die planungsrelevanten baulichen Antagen sowie Straßen, Wege und Plätzte vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch exakt. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Urkunde ist **öffentlich** möglich.

K.G.J.C. - U.L.U. 24.7.2010

Öffentlich bestellter Vermessungsbeamter
Ort / Datum *S. 01 2010*

Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Zeuthen hat am 04.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Heinrich-Heine-Straße" beschlossen (Beschluss-Nr. 03-02/09).

Die offizielle Bekanntmachung erfolgte am 17.12.2009.

Zeuthen, den 17.12.2009.

Die freihändige Begründung nach § 3, Abs. 1 BauGB lautet: "1. Bürgermeisterin

2. Bürgermeisterin

3. Bürgermeisterin

4. Bürgermeisterin

5. Bürgermeisterin

6. Bürgermeisterin

7. Bürgermeisterin

8. Bürgermeisterin

9. Bürgermeisterin

10. Bürgermeisterin

11. Bürgermeisterin

12. Bürgermeisterin

13. Bürgermeisterin

14. Bürgermeisterin

15. Bürgermeisterin

16. Bürgermeisterin

17. Bürgermeisterin

18. Bürgermeisterin

19. Bürgermeisterin

20. Bürgermeisterin

21. Bürgermeisterin

22. Bürgermeisterin

23. Bürgermeisterin

24. Bürgermeisterin

25. Bürgermeisterin

26. Bürgermeisterin

27. Bürgermeisterin

28. Bürgermeisterin

29. Bürgermeisterin

30. Bürgermeisterin

31. Bürgermeisterin

32. Bürgermeisterin

33. Bürgermeisterin

34. Bürgermeisterin

35. Bürgermeisterin

36. Bürgermeisterin

37. Bürgermeisterin

38. Bürgermeisterin

39. Bürgermeisterin

40. Bürgermeisterin

41. Bürgermeisterin

42. Bürgermeisterin

43. Bürgermeisterin

44. Bürgermeisterin

45. Bürgermeisterin

46. Bürgermeisterin

47. Bürgermeisterin

48. Bürgermeisterin

49. Bürgermeisterin

50. Bürgermeisterin

51. Bürgermeisterin

52. Bürgermeisterin

53. Bürgermeisterin

54. Bürgermeisterin

55. Bürgermeisterin

56. Bürgermeisterin

57. Bürgermeisterin

58. Bürgermeisterin

59. Bürgermeisterin

60. Bürgermeisterin

61. Bürgermeisterin

62. Bürgermeisterin

63. Bürgermeisterin

64. Bürgermeisterin

65. Bürgermeisterin

66. Bürgermeisterin

67. Bürgermeisterin

68. Bürgermeisterin

69. Bürgermeisterin

70. Bürgermeisterin

71. Bürgermeisterin

72. Bürgermeisterin

73. Bürgermeisterin

74. Bürgermeisterin

75. Bürgermeisterin

76. Bürgermeisterin

77. Bürgermeisterin

78. Bürgermeisterin

79. Bürgermeisterin

80. Bürgermeisterin

81. Bürgermeisterin

82. Bürgermeisterin

83. Bürgermeisterin

84. Bürgermeisterin

85. Bürgermeisterin

86. Bürgermeisterin

87. Bürgermeisterin

88. Bürgermeisterin

89. Bürgermeisterin

90. Bürgermeisterin

91. Bürgermeisterin

92. Bürgermeisterin

93. Bürgermeisterin

94. Bürgermeisterin

95. Bürgermeisterin

96. Bürgermeisterin

97. Bürgermeisterin